

U n h a n g.

Entscheidungen des Bundesamts für das Heimathwesen.

1. **Abfertigung, widerrechtliche.** Bei Urlaubspatenten, welche danach abgelehnt werden, ändert § 84 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 ebenfalls Anwendung 42.
— — Der Besatzthätigkeit Krankenband kann nicht nur auf Uebertretung der vorstehenden Vorsorge, sondern auch auf Erfolg der nothwendig aufzunehmenden Anwesenheitspflicht folgen 248.
— — nicht durch den Wunsch des Beschäftigten, nach seiner angehörigen Heimath zurückzukehren zu werden, nicht ohne Willens der Widerrechtlichkeit entsteht 210.
2. **Wiederkehrtlich, inländisches, bei Ausreisepflicht** ändert es der rechtlichen Natur des Falls nicht 31.
3. **Krankensilber.** Wenn die Ursachen eines krankten Kindes in eine Krankheitsfall auf den Betrag seiner Eltern durch den Krankensilber als verpflegt und nach §. 75a. des Reichsgesetzes vom 24. Juli 1870 zu berücksichtigen der Eltern über Einkommensverhältnisse in den Fällen des §. 53 des preussischen Aufenthaltsgesetzes vom 5. März 1871 kompetente Behörden des zur vorläufigen Unterbringung verpflichteten Krankenverbandes verpflegt ist, und die betreffenden Kosten durch den Krankensilber von diesem Krankenverband getragen werden soll, hat nicht gegen einen Unterhaltungsanspruch gegen den Krankenverband bei Unterbringungsbehörden Streit, ob er die Kosten der in die Krankheitsfall setzt, aber auf die Beiträge des Eltern in Folge der Anweisung des Krankensilber nicht Anspruch hätte 191.
4. **Hauptthätigkeit.** Der Krankenband bei A. kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn nicht jenen Organen die Fähigkeit der Thätigkeit erhalten geblieben und gleichzeitig die erforderliche Unterbringung gesichert verpflegt werden ist 88.
5. **Krankländer, deren Unterbringungsbehörden in Anspruch nicht auch von den Kindern gestellt 253.**
6. **Dauerthätigkeit.** Die Fortdauer derselben wird nicht anerkannt, sondern die Absicht liegt in jedem neuen Unterbringungsfall denjenigen Krankenverbande ob, welcher einen Anspruch darauf gründet 247.
7. **Identität einer Person mit einer aufgefundenen Leiche** wird durch die forensischen Untersuchungen in Anspruch genommen, bis der Nachweis der Identität u. der Äußerung aus Feststellungen, auf Grund derer die Unterbringung festgehalten hat, abzuleiten ist 81.
8. **Verantwortlichkeit, welche ist zur Vorsorge verpflichtet, wenn mehrere Mitglieder derselben Heimath in verpflichteten Krankenverbanden inländisch sind 41.**
9. **Vorsorgepflichtige, krank; deren Heimath nicht nicht bei Anwesenheit zur Zeit 80.**
10. **Unterbringung, verlassene, auch dann zu gewähren, wenn bei Beschäftigung einmündig bei Heimath verlassene hat, um anwesend zu sein in eine Krankheitsfall aufzunehmen zu lassen 25.**